

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 29.4.2016

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

Terminsankündigung

Mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht betreffend eine Klage gegen ein Bauvorhaben am Bremer Holz- und Fabrikenhafen

Der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen wird das Verfahren 1 LC 100/15

**am Dienstag, den 3. Mai 2016, 14:00 Uhr
im Sitzungssaal 4
des Justizzentrums Am Wall 198, Bremen**

in öffentlicher Sitzung mündlich verhandeln.

Gegenstand des Verfahrens ist ein Bauvorbescheid der Stadtgemeinde Bremen über die Zulässigkeit der Errichtung eines viergeschossigen Bürogebäudes mit Tiefgarage und Restaurant unmittelbar am Kai des Hafenbeckens des Holz- und Fabrikenhafens im Bremer Stadtteil Überseestadt. Der das Baugrundstück und - mit Ausnahme des Grundstücks der am Hafenkopf liegenden Alten Feuerwache - nahezu alle an das Hafenbecken angrenzenden Grundstücke erfassende Bebauungsplan 0045 (Staffel- und Gewerbeplan) vom 1.2.1921 enthält die Festsetzung Gewerbeklasse I. Diese Festsetzung ermöglicht die Nutzung der Grundstücke durch Gewerbebetriebe, die die Umgebung - beispielsweise durch Emissionen wie Lärm, Staub und Gerüche - erheblich stören.

Die Klägerinnen sind acht am Holz- und Fabrikenhafen ansässige Industrie- und Hafenbetriebe. Sie sind der Auffassung, in dem Gebiet seien Bürogebäude nicht zulässig. Die Gebiete der Gewerbeklasse I seien den störungsintensiven Betrieben vorbehalten; im Umkehrschluss sei die Ansiedlung von störungssensiblen Betrieben zu untersagen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage in erster Instanz mit Urteil vom 26.11.2014 stattgegeben, indem es den Bauvorbescheid aufgehoben hat. Es hat sich zur Begründung im Wesentlichen darauf gestützt, dass der aus dem Jahr 1921 stammende Bebauungsplan nicht wirksam in das aktuell geltende Recht übergeleitet worden sei. Die Festsetzung der Gewerbeklasse I lasse störungsempfindliche und störungsintensive Gewerbebetriebe uneingeschränkt nebeneinander zu. Dies sei unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes für Arbeitnehmer mit dem aktuell geltenden Recht nicht zu vereinbaren. Ausgehend von der tatsächlich vorhandenen Nutzung des Gebietes handele es sich

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

um ein Industriegebiet, in dem nach dem heute geltenden Recht Bürogebäude nicht vorgesehen seien. Die Klägerinnen hätten ein Recht darauf, dass der Gebietscharakter erhalten bleibe.

Das Oberverwaltungsgericht wird sich in dem vorliegenden von der Stadtgemeinde Bremen geführten Berufungsverfahren damit zu befassen haben, ob eine Büronutzung durch die im Bebauungsplan 0045 getroffene Festsetzung der Gewerbeklasse I generell bzw. aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ausgeschlossen ist. Diesen Fragen kann weiter reichende Bedeutung zukommen, da weite Teile des ehemaligen alten Hafengebietes rechts der Weser, für die der „Masterplan Überseestadt“ ein Entwicklungskonzept zur Umwandlung formuliert, noch nicht neu beplant sind und der Bebauungsplan 0045 hierfür noch Geltung beansprucht.